



Lesen.



Teilen.



Weitersagen.

Handreichung Nr. 61

20. Juni 2016

Kunst bleibt Kunst – Kopien sind verboten!

Auch Fotos von Kunstwerken unterliegen dem Urheberrecht

Kunst zu kopieren und zu verbreiten, ist eine Urheberrechtsverletzung. Dabei denken viele nicht daran, dass sie auch kopieren, wenn sie fotografieren. Was vielen nicht sofort einleuchtet, wird klarer, wenn wir Texte fotokopieren. Dann sieht jeder sofort ein, dass er ein Werk kopiert hat und es nicht einfach weiterverbreiten darf. Dabei macht ein Fotokopierer rein technisch betrachtet nicht viel anderes als eine Fotokamera.

Künstler schaffen Werke. Alle Rechte liegen beim Künstler

Wenn Sie für Ihre Berichterstattung für den Reservistenverband in unseren Medien fotografieren, müssen Sie auch das Urheberrecht von Künstlern beachten. Denn Künstler haben ein Werk geschaffen. Die Verwertung des Werks – ob kommerziell oder honorarfrei – obliegt bis 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers (Künstlers) allein ihm oder seinen Erben. Nur der Künstler selbst oder seine Erben dürfen Kopien der Werke anfertigen (lassen) und verwerten. Alles andere kann sogar ggf. strafbar sein, zumindest machen Sie sich bei Zuwiderhandlungen schadensersatzpflichtig und/oder riskieren eine kostenpflichtige Abmahnung.

Fragen Sie um Erlaubnis

Abmahnungen müssen nicht sein. Deshalb gilt: Fotografieren und verbreiten Sie Kunstwerke nur, wenn Sie die Erlaubnis haben – am besten schriftlich nach einer E-Mail-Anfrage beim Künstler höchstselbst. Wenn Sie für unsere Medien fotografieren, hat der Künstler meist nichts dagegen, wenn Sie ihn neben seinem Werk ablichten. Dann haben Sie das Werk und den Künstler gemeinsam auf einem Foto. Das reicht für Berichterstattungen meist völlig aus.

Panoramafreiheit ist in Deutschland verbrieftes Recht

Woran viele jedoch nicht denken. Auch Architektur ist Kunst. Deshalb gilt grundsätzlich, dass Sie auch Bauten nicht „kopieren“, also fotografieren dürfen, um diese „Kopien“ anschließend zu verbreiten. Allerdings gilt in Deutschland die Ausnahme, dass sie alles fotografieren und für Berichterstattungen nutzen dürfen, wenn Sie sich auf die gesetzlich verbiefte sogenannte Panoramafreiheit berufen. Das heißt: Sie dürfen zumindest in Deutschland alles fotografieren, wofür Sie nicht auf Privatgrundstücke treten müssen und auch keine sonstigen Hilfsmittel nutzen.

Im Ausland können andere Regeln gelten

Wenn Sie auf öffentlicher Straße (im öffentlichen Raum) bleiben, können Sie zum Beispiel das berühmte Chilehaus in Hamburg von Architekt Fritz Höger fotografieren und verbreiten. Sie dürfen aber auf keinen Fall auf eine Leiter steigen oder ins Haus gehen, um ein besseres Bild machen zu können. Fritz Höger starb am 21. Juni 1949. Das heißt: Bis zum 1. Januar 2020 gilt diese Regel unvermindert fort. Aber fragen kostet nichts. Künstler oder ihre Erben haben in der Regel ein Interesse daran, dass ihre Werke und sie selbst bekannt werden. Deshalb haben sie selten etwas gegen eine Berichterstattung. Lassen Sie sich die Fotos für eine Veröffentlichung vorab freigeben. Dann gibt es keinen Ärger und Sie haben ein tolles Bild für Ihren Bericht in unseren Medien. Aber Achtung: Andere Länder, andere Sitten! Wenn Sie außerhalb Deutschlands Bauwerke fotografieren, müssen Sie sich vorab über die dort geltende Rechtslage informieren.

Haben Sie Fragen? Sachgebiet Presse und Information, Telefon: 0228-25909-25,

E-Mail: presse@reservistenverband.de